

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.359.853	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.444.317	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.376.359	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.165.597	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.710.175	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.437.164	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.834.483	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.004.713	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

4.834.483 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

2.084.464 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten: